

Gemeinde Risch



Impressum

Gemeinde Risch, Bestattungsamt, Zentrum Dorfmatte, 6343 Rotkreuz
info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 554 25 20

Fotos:	Patrick Ammann
Layout:	Antonia Ammann-Wilke
Druck:	Gemeinde Risch, 6343 Rotkreuz

In Kürze

Der Tod eines Menschen bedeutet für Angehörige immer eine intensive Phase des Abschiednehmens und ist verbunden mit Trauer. Nachdem jemand gestorben ist, muss das Begräbnis organisiert und die Bestattungsart bestimmt werden. Hierzu ist entweder der Wille der verstorbenen Person zu berücksichtigen oder es sind von den Angehörigen eigens Vorkehrungen zu treffen, wie die Bestattung vorgenommen werden soll. Weiter erfolgt durch den Tod eines Menschen immer auch ein Erbgang.

Die Mitarbeitenden des Bestattungsamtes der Gemeinde Risch führen mit den Angehörigen ein persönliches Gespräch, an dem die wichtigsten Informationen ausgetauscht und das weitere Vorgehen hin zum Begräbnis besprochen werden. Anschliessend koordinieren sie die Bestattung mit den Pfarrämtern der Gemeinde, dem Werkhof und dem Bestattungsinstitut. Am Gespräch werden die Kontaktangaben der Erben entgegengenommen und eine Kontaktperson definiert, die als Ansprechperson für Erbschaftsangelegenheiten gilt.

Der vorliegende Leitfaden soll Angehörigen von verstorbenen Personen dabei helfen, den Überblick zu behalten und hält die wichtigsten Punkte fest, die es in Zusammenhang mit dem Tod eines Menschen zu bedenken gibt.

Inhaltsverzeichnis





1. Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt	6
2. Gespräch mit dem Bestattungsamt	7
3. Amtliche Todesanzeige	8
4. Abdankungshalle Rotkreuz	9
5. Abdankungshalle Risch	9
6. Bestattungszeiten	9
7. Grabarten und -unterhalt	10
Sargreihengrab	12
Urnenreihengrab	12
Urnenhemengrab	13
Urnenwandgrab	13
Gemeinschaftsgrab	14
Aschenfall	14
Kinderreihengrab	15
Kindergemeinschaftsgrab	15
8. Allgemeine Kosten	16
9. Checkliste	18
10. Erbschaft	20
Eröffnung	20
Annahme	20
Ausschlagung	20
Weitere Rechte	21
Erteilung	21
11. Kontakte	22

Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt

Todesfälle müssen durch Spitäler, Heime, Angehörige oder Behörden, welche Kenntnis über den Todesfall haben, innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet werden (vgl. Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 der Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2). Die Meldung erfolgt anhand der Art und des Orts des Todes. Es wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

Tod zu Hause

Benachrichtigen Sie den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin (z. B. Hausarzt oder Hausärztin, Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin der Familie). Er oder sie wird die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Bringen Sie anschliessend das Original der ärztlichen Todesbescheinigung zum Bestattungsgespräch auf die Gemeinde mit. Die Gemeinde wird anhand der ärztlichen Todesbescheinigung den Tod beim Zivilstandsamt melden.

Bei unklarer Todesursache muss der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin zusätzlich die Polizei informieren. In diesem Fall übernimmt die Polizei die Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt.

Tod im Spital oder Heim

Bringen Sie wenn möglich das Familienbüchlein und einen amtlichen Ausweis (Pass oder ID) der verstorbenen Person mit ins Spital oder Heim. Das Spital oder Heim übernimmt die Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt. Als Vorbereitung empfehlen wir Ihnen, eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung zu verlangen, welche Sie anschliessend mit zum Gespräch auf der Gemeinde mitbringen.

Unfalltod oder Suizid

Bei einem Unfalltod oder einem Suizid ist die Polizei zu benachrichtigen. Ausserhalb der Bürozeiten gibt die Zuger Polizei (Tel. 041 728 41 41) Auskunft über den Pikettdienst, der Ihnen zur Verfügung steht. In diesen Fällen wird der Leichnam der verstorbenen Person üblicherweise der Gerichtsmedizin übergeben. Diese entscheidet, wann der Leichnam für die Bestattung freigegeben wird. Die Polizei übernimmt die Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt.

Als Vorbereitung empfehlen wir Ihnen, eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung zu verlangen, welche Sie anschliessend mit zum Gespräch auf der Gemeinde mitbringen.

Sobald der Leichnam freigegeben wird, kann die Bestattung oder Kremation stattfinden. Das Gespräch bei der Gemeinde kann bereits vorher vereinbart werden.

Gespräch mit dem Bestattungsamt

Gemeinde kontaktieren

Ein Todesfall muss der Wohngemeinde der verstorbenen Person gemeldet werden. Die Meldung sollte in der Regel innerhalb von zwei Tagen nach dem Tod erfolgen. Die Gemeinde Risch führt mit den Angehörigen der verstorbenen Person ein Todesfallgespräch. Damit das Gespräch vorbereitet werden kann, ist eine telefonische Voranmeldung beim Bestattungsamt (041 554 25 20) notwendig. Es sind folgende Dokumente an das Gespräch mitzubringen:

- Personalausweis und / oder Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis
- Familienbüchlein (für Verheiratete)
- ärztliche Todesbescheinigung
- Pass bei ausländischen Staatsangehörigen
- Falls vorhanden: Letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag, Bestattungsanweisungen, etc.)
- Kontaktdaten der gesetzlichen Erben, soweit bekannt

Was wird besprochen?

- Überführung der verstorbenen Person
- Allfällige Aufbahrung
- Bestattungsart und -ort
- Bei Urnenbestattung: Kremationstermin und Art der Urne
- Beerdigungstermin (nach Absprache mit dem Pfarramt)
- Gesetzliche Erbfolge mit Aufnahme der Adressen der Erben



Amtliche Todesanzeige

Eine amtliche Todesanzeige kann auf Wunsch der Angehörigen kostenlos an folgenden Orten publiziert werden:

- Aushang der Gemeindeverwaltung
- Zuger Zeitung und Zuger Woche (amtlicher Teil)
- Aushang beim katholischen oder reformierten Pfarramt
Wird der Aushang gewünscht, wird die verstorbene Person im Gottesdienst verabschiedet. Die katholische Kirche plant die Verabschiedung für den nächsten Gottesdienst ein und die reformierte Kirche verabschiedet die verstorbene Person jeweils nach der Abdankung.

Die amtliche Todesanzeige wird einheitlich durch das Bestattungsamt gestaltet und formuliert. Sie umfasst die Personalien (Name, Geburtsdatum, letzte Wohnadresse und Todesdatum) der verstorbenen Person sowie auf Wunsch Ort, Datum und Uhrzeit der Beerdigung.

Eine persönliche Todesanzeige mit einem Abschiedsgruss, einem Foto und ähnlichem kann durch die Angehörigen direkt bei den gewünschten Zeitungen eingereicht werden. Allfällige Kosten werden dabei durch die Angehörigen getragen.



Aufbahrungshalle Rotkreuz

In der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Rotkreuz kann die verstorbene Person maximal fünf Tage in einem offenen Sarg aufgebahrt werden. Nach der Kremation kann die Urne mit allfälligem Blumenschmuck bis zur Beerdigung wieder dort platziert werden. Es ist zudem möglich, kleinere Abdankungsfeiern (bis zu 25 Personen) in der Aufbahrungshalle durchzuführen.

Sie erhalten in diesem Fall einen Schlüssel von uns, der Ihnen auch ausserhalb der Öffnungszeiten (08.00 - 20.00 Uhr) den Zutritt ermöglicht. Mit diesem Schlüssel können Sie auch den dafür vorgesehen Briefkasten für allfällige Gedenkkarten bis um 18.00 Uhr nach dem Tag der Beerdigung leeren.

Aufbahrungshalle Risch

In der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Risch kann die verstorbene Person maximal drei Tage in einem offenen Sarg aufgebahrt werden. Die Aufbahrungshalle wird in diesem Fall durch das Sakristanenteam geöffnet und ist während dieser Zeit durchgehend geöffnet. Nach der Kremation kann die Urne mit allfälligem Blumenschmuck bis zur Beerdigung wieder dort platziert werden.

Bestattungs- zeiten

Die Bestattungszeiten für Beerdigungen sind wie folgt festgelegt:

Katholische Bestattungen:	Dienstag bis Freitag, 10.00 Uhr
Reformierte Bestattungen:	Dienstag bis Freitag, 14.00 Uhr
Freie Bestattungen:	Montag bis Freitag, nach Absprache

Samstags, sonntags und an Feiertagen finden im Grundsatz keine Bestattungen statt.



Grabarten und -unterhalt

Bestattungsformen

Die Form und der Ort der Bestattung sind im Grundsatz frei wählbar, wobei die üblichen Sitten und Gepflogenheiten sowie die letzten Wünsche der verstorbenen Personen beachtet werden sollen. Bei der Grabwahl ist es wichtig, auch an den wiederkehrenden Aufwand und die Kosten für den Grabunterhalt sowie das Grabmal zu denken.

In der Schweiz besteht keine generelle Bestattungspflicht. Sollte es der Wunsch der verstorbenen Person gewesen sein, nicht bestattet zu werden, kann auch im privaten Rahmen eine Trauerfeier organisiert werden, bei der die Asche beispielsweise an einem ruhigen Ort verstreut werden kann.

Soll die verstorbene Person nicht in der Gemeinde bestattet werden, in der sie zuletzt gewohnt hat, wird von der Gemeinde, in der das Grab errichtet werden soll, eine Bewilligung benötigt.

Bestattungsort

In der Gemeinde Risch stehen auf dem Friedhof Rotkreuz und dem Friedhof Risch verschiedene Bestattungsarten zur Verfügung. Bestattungen von Nicht-Einwohnenden sind in Ausnahmen möglich. Gerne geben wir Ihnen zu diesem Thema persönlich oder telefonisch (041 554 25 20) Auskunft.

Hinweis zum Grabunterhalt der Gemeinde Risch

Grundsätzlich gilt für Bestattungen auf dem Friedhof Rotkreuz und dem Friedhof Risch Folgendes zu beachten: Der Friedhof soll ein würdevoller Ort der Stille sein, an dem Angehörige die Möglichkeit erhalten, sich zu verabschieden und der Verstorbenen zu gedenken. Um dies zu ermöglichen, ist auch ein regelmässiger Unterhalt der Gräber notwendig.

Auf dem Friedhof sind diverse Hinweistafeln angebracht, welche zusätzlich auf die Platzierung von Gegenständen folgender Gräber hinweisen:

- Gemeinschaftsgräber
- Urnenwandgrab
- Urnenthemengrab
- Kindergemeinschaftsgrab

Die Angehörigen werden gebeten, diese zu berücksichtigen und allgemein zu beachten, dass persönliche Gegenstände die anliegenden Gräber nicht berühren.



Grabsteine

Für die Grabsteine dürfen folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.

Die Maße sind wie folgt festgelegt und gelten sowohl für den Friedhof Risch als auch den Friedhof Rotkreuz:

	Stehende Grabsteine für Sargreihengräber	Platten für Sarg- reihengräber	Stehende Grabsteine für Urnenreihengräber	Platten für Urnen- reihengräber, Kinderreihengräber
Breite	40 - 50 cm	45 cm	30 - 40 cm	40 cm
Höhe	100 - 120 cm	65 cm	75 - 85 cm	50 cm
Stärke (minimal)	14 cm	10 cm	12 cm	8 cm

Grabbepflanzung

Für einige Grabarten sind die Angehörigen für die Bepflanzung verantwortlich. Die Bestreuung der Grabflächen mit Kies oder Split ist grundsätzlich nicht gestattet. Es dürfen nur standortgerechte Sträucher und Pflanzen gesetzt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand die Höhe von 70 cm bei Sargreihengräbern und 40 cm bei Urnenreihengräbern nicht überschreiten. Wir empfehlen Ihnen für die Bepflanzung eine fachkundige Person zu beauftragen.

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt in der Gemeinde Risch für alle Bestattungsformen 20 Jahre. Es besteht die Möglichkeit, im selben Grab eine zweite Urne beizusetzen, die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. Verstirbt eine Person zum Beispiel im Jahr 2014, gilt die Grabesruhe bis im Jahr 2034. Wird im Jahr 2024 eine zusätzliche Urne in diesem Grab beigesetzt, wird die Grabesruhe nicht bis 2044 verlängert.

Die Beisetzung von einer zweiten Urne ist für folgende Bestattungsarten möglich:

- Sargreihengrab
- Urnenreihengrab
- Urnenthemengrab
- Urnenwandgrab

Aufhebung von Gräbern

Nach Ablauf der Grabesruhe wird die beim Todesfallgespräch aufgenommene Kontaktperson durch das Bestattungsamt über das weitere Vorgehen informiert. Im Regelfall werden immer ganze Grabreihen aufgehoben - die frühere Aufhebung einzelner Gräber kann auf Wunsch der Angehörigen geprüft werden.

Sargreihengrab



Friedhof Risch



Friedhof Rotkreuz

Das Sargreihengrab bietet Platz für einen Sarg und eine Urne. Es ist in jedem Fall mit einem Grabstein zu versehen. Die Urne kann nachträglich beigesetzt werden. Dadurch wird die Grabesruhe nicht verlängert.

Die Wahl der Bepflanzung und des Grabsteines ist Sache der Angehörigen, sollten sich jedoch ins ruhige Bild des Friedhofs einfügen und müssen die Vorgaben im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Risch einhalten. Das hölzerne Grabkreuz, das vom Bestatter zur Verfügung gestellt wird, zählt nicht als Grabstein. Gerne geben wir Ihnen persönlich oder telefonisch genauere Auskünfte.

Für den Grabstein ist eine entsprechende [Bewilligung](#) beim Bestattungsamt der Gemeinde Risch einzureichen. Dieser kann bereits drei Monate nach der Beerdigung gestellt werden.

Hinweis zur Grabpflege

Bei der Grabpflege ist auf eine saubere und regionale Bepflanzung zu achten. Gegenstände und Pflanzen sollten die anliegenden Gräber nicht berühren.

Kosten

Einwohnende:	CHF 700.00	(zusätzliche Urne: CHF 200.00)
Nicht-Einwohnende:	CHF 1'400.00	(zusätzliche Urne: CHF 400.00)

Urnenreihengrab



Friedhof Risch



Friedhof Rotkreuz

Das Urnenreihengrab bietet Platz für zwei Urnen. Es ist in jedem Fall mit einem Grabstein zu versehen. Mit der Beisetzung einer zweiten Urne wird die Grabesruhe nicht verlängert.

Die Wahl der Bepflanzung und des Grabsteines ist Sache der Angehörigen, sollten sich jedoch ins ruhige Bild des Friedhofs einfügen und müssen die Vorgaben im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Risch einhalten. Das hölzerne Grabkreuz, das vom Bestatter zur Verfügung gestellt wird, zählt nicht als Grabstein. Gerne geben wir Ihnen persönlich oder telefonisch genauere Auskünfte.

Für den Grabstein ist eine entsprechende [Bewilligung](#) beim Bestattungsamt der Gemeinde Risch einzureichen.

Hinweis zur Grabpflege

Bei der Grabpflege ist auf eine saubere und regionale Bepflanzung zu achten. Gegenstände und Pflanzen sollten die anliegenden Gräber nicht berühren.

Kosten

Einwohnende:	CHF 650.00	(2. Urne: CHF 200.00)
Nicht-Einwohnende:	CHF 1'300.00	(2. Urne: CHF 400.00)

Urnenthemengrab



Friedhof Rotkreuz

Das Urnenthemengrab erhält seinen Namen dank der einheitlichen Jahresbepflanzung.

Das Urnenthemengrab bietet Platz für zwei Urnen. Die Urnen werden nicht in der Erde, sondern im dafür vorgesehenen Urnenschacht beigesetzt und müssen somit nicht zwingend vergänglich sein. Mit der Beisetzung einer zweiten Urne wird die Grabesruhe nicht verlängert.

Die Gravur der Grabplatte kann durch die Angehörigen bei der Bildhauerei Anderhub GmbH in Auftrag gegeben werden und darf frei gestaltet werden. Sie sollte den Namen der verstorbenen Person enthalten und sich ins ruhige Bild des Friedhofs einfügen. Die Kosten werden durch die Angehörigen getragen.

Hinweis zur Grabpflege

Die Grabpflege und Bepflanzung wird durch die Gemeinde Risch sichergestellt.

Kosten

Einwohnende:	CHF 350.00	(2. Urne: CHF 40.00)
Nicht-Einwohnende:	CHF 700.00	(2. Urne: CHF 80.00)

Urnenwandgrab



Friedhof Rotkreuz

In der Urnenwand können zwei Urnen beigesetzt werden. Die erste Urne wird im dafür vorgesehenen Urnenschacht im Boden vor der Urnenwand beigesetzt und die zweite Urne im Erdbereich dahinter. Mit der Beisetzung einer zweiten Urne wird die Grabesruhe nicht verlängert.

Die einheitliche Beschriftung erfolgt innert 30 Tagen seit der Beisetzung auf den dafür vorgesehenen Schriftplatten über dem Grabplatz und wird durch die Gemeinde Risch in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Beschriftung werden von der Gemeinde Risch übernommen.

Beschriftung: Geburtsjahr VORNAME NAME(-LEDIGNAME) Todesjahr

Hinweis zur Grabpflege

Die Grabpflege und Bepflanzung wird durch die Gemeinde Risch sichergestellt.

Kosten

Einwohnende:	CHF 400.00	(2. Urne: CHF 40.00)
Nicht-Einwohnende:	CHF 800.00	(2. Urne: CHF 80.00)

Gemeinschaftsgrab



Friedhof Risch



Friedhof Rotkreuz

Im Gemeinschaftsgrab wird eine vergängliche Urne (z. B. Holz) an einem anonymen Platz in dem dafür vorgesehenen Grabfeld in der Erde beigesetzt. Die Bestattung ist mit oder ohne anschliessender Beschriftung möglich.

Die einheitliche Beschriftung wird durch die Gemeinde Risch in Auftrag gegeben und erfolgt innert 30 Tagen seit der Beisetzung auf den dafür vorgesehenen Schriftplatten. Die Beschriftungskosten werden von der Gemeinde Risch übernommen.

Beschriftung: Geburtsjahr VORNAME NAME(-LEDIGNAME) Todesjahr

Hinweis zur Grabpflege

Die Grabpflege und Bepflanzung wird durch die Gemeinde Risch sichergestellt.

Kosten

Einwohnende:	CHF 350.00	(ohne Beschriftung: CHF 200.00)
Nicht-Einwohnende:	CHF 400.00	(ohne Beschriftung: CHF 400.00)

Aschenfall



Friedhof Rotkreuz

Im Aschenfall wird die Asche einer verstorbenen Person im dafür vorgesehenen Platz beim Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Angehörigen können die Urne anschliessend wahlweise zur privaten Aufbewahrung übernehmen, unserem Werkdienst zur fachgerechten und respektvollen Entsorgung geben oder dem Bestatter übergeben.

Die einheitliche Beschriftung erfolgt innert 30 Tagen seit der Beisetzung auf der dafür vorgesehenen Schriftplatte und wird durch die Gemeinde Risch in Auftrag gegeben. Die Beschriftungskosten werden von der Gemeinde Risch übernommen.

Beschriftung: Geburtsjahr VORNAME NAME(-LEDIGNAME) Todesjahr

Hinweis zur Grabpflege

Die Grabpflege und Bepflanzung wird durch die Gemeinde Risch sichergestellt.

Kosten

Einwohnende:	CHF 100.00
Nicht-Einwohnende:	CHF 200.00

Kinderreihengrab



Friedhof Rotkreuz

Das Kinderreihengrab bietet die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung eines Grabsteines und Bepflanzung. Dabei soll beachtet werden, dass sich beides ins ruhige Bild des Friedhofs einfügen und die Vorgaben im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Risch eingehalten werden.

Hinweis zur Grabpflege

Bei der Grabpflege der Kinderreihengräber ist auf eine saubere und regionale Bepflanzung zu achten. Gegenstände und Pflanzen sollten die anliegenden Gräber nicht berühren.

Kosten

Einwohnende:	Kostenlos
Nicht-Einwohnende:	Kostenlos

Kindergemeinschaftsgrab



Friedhof Rotkreuz

Für das Kindergemeinschaftsgrab können die Angehörigen auf Wunsch gemeinsam mit der Bildhauerei Anderhub GmbH einen persönlichen Stern gestalten, der beim Grab platziert wird. Der Grabplatz darf mit einem kleinen Hinweis (z. B. Windrad) markiert werden.

Hinweis zur Grabpflege

Die Grabpflege und Bepflanzung des Kindergemeinschaftsgrabs wird durch die Gemeinde Risch sichergestellt. Gegenstände dürfen auf den dafür vorgesehenen Steinreihen vor dem Grab platziert werden. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass für alle Familien gleichermassen Platz vorhanden ist.

Kosten

Einwohnende:	Kostenlos
Nicht-Einwohnende:	Kostenlos



Platzieren von Gegenständen auf dem Friedhof Rotkreuz

Das Platzieren von Gegenständen bei dem Urnenthemengrab, der Urnenwand, dem Gemeinschaftsgrab sowie beim Aschenfall ist grundsätzlich nicht gestattet.

Urnenthemengrab und Urnenwand

Für persönliche Gegenstände wird nach der Beerdigung ein kleiner Tisch zur Verfügung gestellt. Auf diesem können während 30 Tagen seit der Beerdigung Grabschmuck wie Blumenkränze, Kerzen, etc. abgestellt werden. Nach 30 Tagen werden der Tisch sowie die Gegenstände, welche sich noch dort befinden, durch die Gemeinde Risch entsorgt.



Gemeinschaftsgrab

An besonderen Anlässen (Feiertage, Jahrestage, etc.) gibt es die Möglichkeit, Blumengestecke vorübergehend aufzustellen. Diese können auf der grossen Steinfläche am Ende der Namensbänder platziert werden. Sobald diese verwelkt sind, müssen sie durch die Angehörigen entfernt werden. Die Gemeinde Risch behält sich vor, welche Blumengestecke oder Gegenstände die über eine längere Zeit deponiert werden, zu entsorgen.



Allgemeine Kosten

Die anfallenden Bestattungskosten zählen grundsätzlich zu den Erbschaftskosten. Da die Bestattungskosten jedoch auch zu den familiären Pflichten gehören, sind sie bei Ausschlagung der Erbschaft durch die Angehörigen zu übernehmen.

Seitens Bestattungsinstitut wird in der Regel eine Rechnung für die Kosten der Einsargung, Anfahrt, etc. erstellt, welche direkt an die Kontaktperson der Trauerfamilie gesendet wird. Die Gemeinden verrechnen in den meisten Fällen Gebühren für die Beisetzungen. In der Gemeinde Risch handelt es sich dabei um die einmalige Gebühr, welche nach Bestattungsart variiert und in der Regel innerhalb eines Monats verrechnet wird. Diese Gebühren finden Sie unter den vorgestellten Grabarten der Seiten 12 - 15.

Die Gemeinde Risch übernimmt bei Einwohnern und Einwohnerinnen, gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Risch, einen Teil der anfallenden Bestattungskosten. Dazu gehören:

- Die Aufbahrung im Katafalk der Aufbahrungshallen Risch und Rotkreuz
- Das Überführen der verstorbenen Person vom Sterbeort zur Aufbahrungshalle Risch oder Rotkreuz
- Das Überführen der verstorbenen Person zum Vertragskrematorium Luzern und zurück zur Aufbahrungshalle Risch oder Rotkreuz
- Grabbeschriftungen für die Urnenwand auf dem Friedhof Rotkreuz und den Gemeinschaftsgräbern in Risch und Rotkreuz

Die detaillierte Übersicht der Kosten finden Sie auch im Anhang 3 von unserem [Bestattungs- und Friedhofreglement](#).



Checkliste

Mitteilung Todesfall

- ☐ Bestattungsinstitut kontaktieren
- ☐ Termin mit dem Bestattungsamt vereinbaren (041 554 25 20)
- ☐ ärztliche Todesbescheinigung
- ☐ Personalausweis und / oder Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung
- ☐ Familienbüchlein (für Verheiratete)
- ☐ Pass bei ausländischen Staatsangehörigen
- ☐ Falls vorhanden: Letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag, etc.)
- ☐ Kontaktdaten der gesetzlichen Erben, soweit bekannt

Bestattungsgespräch

- ☐ Wünsche der verstorbenen Person (liegt allenfalls eine Bestattungsanweisung vor?)
- ☐ Bestattungsort
- ☐ Bestattungsart festlegen (Erdbestattung oder Kremation?)
- ☐ Aufbahrung (Rotkreuz: 72h, Risch: 48h)
- ☐ Wunschdatum und -uhrzeit der Beerdigung
- ☐ Kontaktperson festlegen
- ☐ Bei Urnenbeisetzung
 - ☐ Urne bestimmen
 - ☐ Kremationsdatum festlegen
- ☐ Entscheid betreffend amtliche Publikation in der Zeitung sowie dem Aushang in der Gemeinde und Kirche

Beerdigung

- ☐ Kontakt mit Pfarramt oder Abdankungsrednerin oder -redner
- ☐ Zeitlichen Ablauf festlegen
- ☐ Grabschmuck (Sargdekoration, Blumengebinde, Kranz, etc.)
- ☐ Örtlichkeit des Leidmahls festlegen
- ☐ Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden und Nachbarn

Leidzirkulare

- ☐ Leidzirkulare erstellen
- ☐ Druckerei aussuchen, Termin vereinbaren
- ☐ Todesanzeigen aufsetzen
- ☐ Leidmahl-Einladungskarten
- ☐ Adressliste vorbereiten
- ☐ Versand der Leidzirkulare (möglichst A-Post)
- ☐ Todesanzeige bei gewünschter Tageszeitung aufgeben (Offerte verlangen)

Nach der Beerdigung

- ☐ Danksagungen erstellen und versenden
- ☐ Grabstein bei den vorgesehenen Grabarten organisieren
- ☐ Grabpflege festlegen
- ☐ Grabbepflanzung

Erbschaft

Mit dem Tod eines Menschen wird automatisch auch der Erbgang eingeleitet. Die gesetzlichen und eingesetzten Erben stellen rechtlich betrachtet die Nachfolge der verstorbenen Person dar. Sie übernehmen im Grundsatz die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person.

Eröffnung

Die Erbschaftseröffnung erfolgt im Regelfall innert Monatsfrist nach Meldung eines Todesfalls durch das Erbschaftsamt der Gemeinde Risch oder durch die Ruf Rechtsanwälte AG in Rotkreuz. Die Bearbeitung der Erbschaft durch die Ruf Rechtsanwälte AG generiert für die gesetzlichen Erben keine Mehrkosten. Die gesetzlichen Erben erhalten ein Eröffnungsschreiben sowie ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten.

Liegt eine letztwillige Verfügung vor, so wird diese mit einem separaten Schreiben an die betroffenen Personen eröffnet. Sollte in der testamentarischen Verfügung ein Willensvollstrecker eingesetzt worden sein, wird diesem sein Amt bereits vorgängig eröffnet. Wer im Besitz einer letztwilligen Verfügung einer verstorbenen Person ist, ist dazu verpflichtet, diese unaufgefordert dem Erbschaftsamt des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person auszuhändigen.

Sowohl die zuständigen Behörden wie auch die Erben können Sicherungsmassnahmen verlangen (vgl. Art. 551ff. ZGB). Diese dienen dazu, den Umfang der Erbschaft zu sichern und vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Häufig wird seitens der Steuerbehörde eine Inventarisierung der Erbschaft angeordnet, um die Vermögenswerte einer Erbschaft behördlich zu ermitteln.

Annahme

Die Erbschaft wird mittels schriftlicher Erklärung oder stillschweigend kraft Gesetz nach Ablauf der gesetzlichen Frist (drei Monate seit Kenntnis des Todesfalls) erworben. Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz der verstorbenen Person ohne weiteres auf die Erben über. Für die Schulden der verstorbenen Person haften die Erben sowohl mit der Erbschaft als auch mit dem eigenen Vermögen (solidarische Haftung unter den Erben).

Ausschlagung

Eine Ausschlagung muss innert drei Monaten seit Kenntnis des Todesfalls erfolgen. Diese ist schriftlich beim Kantonsgericht Zug einzureichen (Kantonsgericht, Aabachstrasse 3, Postfach, 6301 Zug). Das Ausschlagungsformular kann auf der Webseite des Kantonsgerichts Zug heruntergeladen oder beim Erbschaftsamt der zuständigen Gemeinde verlangt werden. Wenn eine erbberechtigte Person ihre Erbquote ausschlägt, vererbt sich diese, wie wenn diese Person die Erbschaft gar nicht erlebt hätte. Hat die ausschlagende Person Nachkommen, treten diese an ihre Stelle; sonst wächst der Erbteil den Miterben an. Bei minderjährigen Nachkommen ist durch die sorgeberechtigten Personen anzugeben, ob sich die Ausschlagung der Erbschaft auch auf diese bezieht.

Die Ausschlagungsbefugnis wird verwirkt, wenn vor Ablauf der Ausschlagungsfrist ein Erbe oder eine Erbin Handlungen vornimmt, die nicht zwingend durch die Verwaltung der Erbschaft gefordert waren.

Weitere Rechte

Sind die Vermögensverhältnisse des Erblassers oder der Erblasserin unbekannt, so können die Erben vor Erbantritt eine amtliche Liquidation oder ein öffentliches Inventar innert Monatsfrist beim Kantonsgericht verlangen und die Erbschaft anschliessend unter Vorbehalt dieser Inventare antreten.

Erbteilung

Die Erbteilung erfolgt nach dem Prinzip der freien privaten Teilung durch die Erben. Im Kanton Zug werden keine amtlichen Teilungen durchgeführt.



Kontakte

Pfarrämter

Kath. Pfarramt Rotkreuz

Kirchweg 5, 6343 Rotkreuz
041 790 13 83 (ausserhalb der Bürozeiten 041 790 11 02)
pfarramt.rotkreuz@pastoralraum-zugersee.ch
www.pastoralraum-zugersee.ch

Ref. Pfarramt Rotkreuz

Kirchenstrasse 9, 6343 Rotkreuz
041 790 15 60
corinna.boldt@ref-zug.ch
www.ref-zug.ch/rotkreuz

Bildhauerei

Bildhauerei Anderhub GmbH

Blegistrasse 8, 6343 Rotkreuz
079 466 19 41
cdanderhub@bluewin.ch
www.bildhauerei-anderhub.ch

Bepflanzung / Grabschmuck

Blumen Annen (Blumenladen)

Waldeggstrasse 30, 6343 Rotkreuz
041 790 13 64
info@blumenannen.ch
www.blumenannen.ch

Blumen Annen (Gärtnerei)

Kirchweg 10, 6343 Rotkreuz
041 790 01 50
info@blumenannen.ch
www.blumenannen.ch

Bestattungsamt

Gemeinde Risch

Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz
041 554 25 20
info@rischrotkreuz.ch
www.rischrotkreuz.ch

Erbschafts- und Bestattungsamt



Antonia Ammann-Wilke
+41 41 554 26 09
antonia.ammann@rischrotkreuz.ch



Kim Kuchler
+41 41 554 25 42
kim.kuechler@rischrotkreuz.ch



Simona Studer
+41 41 554 27 26
simona.studer@rischrotkreuz.ch



Pikett Todesfälle
+41 41 554 25 20
info@rischrotkreuz.ch



Gemeinde Risch

Gemeinde Risch

Bestattungsamt Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz Telefon 041 554 25 20
www.rischrotkreuz.ch